

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NRW e.V.



Fachverband im
Deutschen Beamtenbund

vlbs · Ernst-Gnoß-Str.22 · 40219 Düsseldorf

An den
Inklusionsbeirat
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

17. Januar 2022

Stellungnahme des vlbs zum

Aktionsplan „NRW inklusiv“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vlbs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen.

Grundsätzlich begrüßt der vlbs, die angedachten Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplan „NRW inklusiv“. Insbesondere der angedachte Stellenausbau ist in Sicht auf eine bessere inklusive Bildung zu begrüßen.

Insbesondere Berufskollegs tragen im besonderen Maß dazu bei, einen Übergang in die Erwerbstätigkeit der betroffenen jungen Menschen zu schaffen. Gerade für die Schulform Berufskolleg vermisst der vlbs das notwendige Engagement.

Lehrkräfte an Berufskollegs sind keine Kompetenzpakete, denen man beliebig viele Kompetenzanforderungen aufbürden kann!

Die Aufgaben der Sonderpädagogik, die Aufgaben der Berufskollegs, die differenzierten Anforderungsprofile für das Lehramt an Berufskollegs sowie die Rolle des Personals an Berufskollegs mit anderen Professionen als dem klassischen Lehramt, müssen konkreter bestimmt und genauer definiert werden. Es müssen geeignete Rahmenbedingungen und unterstützende Strukturen hergestellt werden. Dies ist durch eine systemisch angelegte enge Kooperation von Berufskollegs, Schulträger und Schulaufsicht zu leisten. In gemeinsamer Verantwortung, müssen die für die Inklusion notwendigen Rahmenbedingungen konkreter entwickelt werden.

Die Umsetzung von Inklusion an Berufskollegs kann nur gelingen, wenn auch adäquate Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Für ein selbstbestimmtes Leben ist die gelebte und ausgeübte Beruflichkeit

existentiell bedeutsam. Der erfolgreiche Übergang von einer inklusiven Schule zu einem Leben in einer inklusiven Berufs- und Arbeitswelt geht systematisch nur über die Berufskollegs in Kooperation mit den dualen Partnern. Erst dadurch werden die bisherigen Ansätze inklusiver Schule zu einem Erfolgsprojekt für die jungen Menschen und die Gesellschaft. Damit nehmen die Berufskollegs im Kontext von Inklusion eine Schlüsselstellung beim Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt ein. Inklusive Bildung und Erziehung gibt es **nicht zum Nulltarif**. Soll Inklusion nicht zur Farce verkommen, kann und darf sie nicht als Sparmodell angelegt sein. Der Umbau des Bildungssystems zu einem durchgängig inklusiven Angebot ist ohne finanziellen Mehraufwand nicht möglich.

Inklusion dient der Entwicklung und Stärkung eines positiven Selbstkonzepts jedes einzelnen Menschen. Dazu bedarf es einer qualitativ hochwertigen individuellen Förderung, unabhängig davon, ob ein vorübergehender Unterstützungsbedarf oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

Gelingens-Bedingungen inklusiver Bildung an Berufskollegs

1. Die Rahmenbedingungen und Systemfragen müssen für Berufskollegs zeitnah geklärt werden. Dies ist bisher nicht im Ansatz geschehen. Trotzdem sollen die Lehrkräfte an Berufskollegs inklusiven Schülerinnen und Schülern gerecht werden. Eine sachangemessene Beratung der Eltern und Beschulung der Schülerinnen und Schüler ist so nicht zu gewährleisten.
2. Von den Lehrkräften an Berufskollegs wird die professionelle individuelle Förderung nach Standards eingefordert. Gleichzeitig wird aber die konkrete pädagogische / sonderpädagogische Unterstützung wegen nicht durchgeführter oder systemisch unterbundener AO-SF Verfahren planmäßig erschwert.
3. Die Inklusion stellt an die Berufskollegs qualitativ personelle und sächliche Anforderungen in Bezug auf Ressourcen, die nicht im ausreichenden Maß gegeben sind. Damit diese Herausforderungen für alle Beteiligten erfolgreich und für die inkludierten Schüler passgenau umgesetzt und langfristig gesichert werden können, müssen aus Sicht des **vibs** entsprechende Ressourcen bereit gestellt werden:
 - Klassen mit sonderpädagogischer Förderung dürfen höchstens 20 Schülerinnen und Schülern bestehen;
 - Klassen mit sonderpädagogischer Förderung müssen von mindestens zwei Lehrkräften beschult werden;
 - Klassen dürfen mit maximal fünf zu inkludierenden SuS beschult werden;
 - Diese Bedingungen sind ab dem ersten Förderschüler/ der ersten Förderschülerin gegeben;
 - Diese Regelungen werden auch auf Schülerinnen und Schüler, die Förderbedarf an den Zubringer-Schulen hatten und durch Volljährigkeit oder erworbenen Abschluss nicht mehr als Förderschüler geführt werden, angewendet.
 - Ehemaligen Förderschülern/innen muss das Anrecht zugestanden werden, am Berufskolleg erneut ein AO-SF Verfahren beantragen zu können.
 - Um ohne Zeit- und Reibungsverluste in eine individuelle berufliche Förderung eintreten zu können, sind die Berufskollegs über die bisherigen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen systematisch und auf die neue Förderphase bezogen detailliert zu informieren.
 - Inklusive Schüler/innen sind nur ein Teil der Schülerschaft, die gemäß dem Baethge-Berufskolleg-Gutachten die heterogene und schwieriger werdende Gesamt-Schülerschaft der Berufskollegs umfasst.

Berufskollegs müssen sowohl Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsstörungen als auch diejenigen mit defizitären oder unterbrochenen Schulkarrieren fördern, die eine Benachteiligung vor allem aufgrund sozialer

Herkunft, schulischer Vorbildung, Geschlecht und Migrationshintergrund haben. Auch diese Schüler-Gruppe muss erfasst und in der Schüler-Lehrer-Relation entsprechend berücksichtigt werden.

4. Soll Inklusion gelingen, wird sowohl die permanente Weiterentwicklung eines hochqualifizierten interdisziplinären Unterstützungssystems von Förder-/ Kompetenzzentren für alle speziellen Bedürfnisse als auch die prozessbezogene qualitätsorientierte Evaluation der Systeme benötigt. Eine gute Verzahnung von Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Lehrämtern und den anderen beteiligten pädagogischen und therapeutischen Berufen ist daher unabdingbar:

- Die Fortbildung zur schulischen Inklusion hat bisher keine bzw. lediglich rudimentäre Berufskolleg-spezifische Profilbildung. Zudem waren inhaltlicher Umfang, anvisierte Kompetenzen und zeitliche Ausgestaltung absolut nicht konkludent. Dazu müssen zukünftig passgenaue Fortbildungen für Berufskollegs angeboten werden, damit die „komplexen Veränderungsprozesse aus diesem neuen Bildungsauftrag“, die sich durch die Inklusion ergeben, gelingt.
- Kolleginnen und Kollegen durch Zusatzkurse zu Schmalspur-Förderpädagogen zu machen, ist nicht akzeptabel und wird den inklusiven SuS nicht gerecht.
- Berufskollegs brauchen sonderpädagogische Expertise. Es müssen Studiengänge und -plätze in ausreichender Zahl generiert werden, an denen das Lehramt Sonderpädagogik mit einem beruflichen Fach angeboten wird.
- An jedem Berufskolleg müssen Berufskolleg-Pädagogen **mit dem Fach Sonderpädagogik** eingestellt werden.
- Lehrkräfte an Berufskollegs müssen im Umgang mit Heterogenität fortgebildet werden.
- Ein tragfähiges und wissenschaftlich abgesichertes Konzept zum Unterricht in heterogenen Lerngruppen an Berufskollegs ist von QUA-Lis zu entwickeln.
- Die Entwicklung und Sicherung von Standards im Gemeinsamen Lernen an Berufskollegs muss grundgelegt werden.
- Sonderpädagogische Expertise durch institutionell und strukturell abgesicherte Maßnahmen in den Regionen muss gesichert werden.
- Berufspädagogische Konzepte müssen evidenzbasiert entwickelt und durch Forschung und Wissenschaft begleitet werden, um das gemeinsame berufliche Lernen effizient und gesichert zielorientiert zu gestalten.

5. Inklusions-Schüler/innen haben sehr differenzierte gesetzliche und institutionelle Ansprüche auf Unterstützung. Um diese Unterstützung systematisch zu nutzen, Synergien zu erzeugen und Antrags- und Verwaltungsprozesse zu verschlanken, ist eine zentrale Koordinierungsstelle auf Schulträgerebene einzurichten und materiell und personell auszustatten.

6. Berufskollegs benötigen Lehrkräfte, die eine berufliche Fachrichtung in Kombination mit einem Förderschwerpunkt wie ES oder LE grundständig studiert haben.

Anders als Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förder- und Unterstützungsbedarf im Bereich sehen, hören und körperlich-motorische Entwicklung, die an auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenen Förderberufskollegs beschult werden, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf in den Bereichen Lernen (LE), Sprache (SQ) und Emotionale und soziale Entwicklung (ES) unterschiedlichste Bildungsgänge regulärer Berufskollegs. Nur in Ausnahmefällen werden sie an Berufskollegs in privater Trägerschaft bzw. Ersatzberufskollegs beschult, die sich auf Schülerinnen und Schüler insbesondere im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung fokussieren.

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) und zugehörige Verwaltungsvorschriften formulieren neben dem Anspruch der Inklusiven Bildung (§1), die für die Berufskollegs in der Analyse von Prof. Klaus Klemm zu jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs¹ bereits im Jahr 2014 als Regelfall im allgemeinen Berufskolleg darstellt wurde, dass

- Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ein Berufskolleg als Förderschule bis zum Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II besuchen können (AO-SF §19 (2)).
- ein Berufskolleg als Förderschule für die Dauer der Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit bewilligten Rehabilitationsmaßnahme zum Erwerb eines ersten Berufsabschlusses in einem Ausbildungsverhältnis besucht werden kann (AO-SF §19 (3)).

Wenn man den damit verbundenen Ausschnitt des Bildungsangebots an Berufskollegs betrachtet, wird deutlich, dass in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung oder in bestimmten dualen Fachklassen junge Erwachsene in regulären Ausbildungsverhältnissen, kooperativen Ausbildungsverhältnissen oder in Erstausbildungen nach § 66 BBiG nach § 42r HwO beschult werden, die mit entsprechenden Entwicklungsaufgaben der späten und Postadoleszenz und besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen zur Ausbildungsfähigkeit, zur Berufsabschlussprüfung und /oder einem Schulabschluss geführt werden. Um den damit verbundenen Ansprüchen in angemessener Weise begegnen zu können, bedarf es neben der Expertise von multiprofessionellen Teams (MPT) insbesondere einschlägig ausgebildeter Lehrkräfte, die im Bereich der Rehabilitationspädagogik und der Berufspädagogik qualifiziert sind.

Dementsprechend bittet der vlbs, sich dafür einzusetzen, dass die Änderung der Lehramtszugangsverordnung § 5 (5) zurückgenommen wird und die Studierbarkeit insbesondere der Förderschwerpunkte ES und LE für das Lehramt an Berufskollegs wieder ermöglicht wird.

Michael Suermann

Vorsitzender vlbs

Marayle Küpper

Vorsitzende Ausschuss Pädagogik

¹ „Junge Erwachsene mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Berufskollegs des Landes Nordrhein-Westfalen – Bildungsstatistische Analysen und Empfehlungen“ von Dr. Klaus Klemm, Oktober 2014